

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Rastatt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In **§ 5 Steuersatz** erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	96,00 €
b) jeden weiteren Hund	192,00 €
c) den ersten Kampfhund oder den ersten gefährlichen Hund	576,00 €
d) jeden weiteren Kampfhund oder jeden weiteren gefährlichen Hund	1.152,00 €
e) jeden Zwinger	192,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rastatt, den 16.07.2021

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch

Hinweis:

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.